

Ausführungsbestimmungen über die Beiträge an Feuerwehren, Wasserversorgungen und an den technischen Brandschutz

gestützt auf Art. 10 Feuerschutzgesetz vom 30. April 1995 (bGS 861.0) und
Art. 35 ff Feuerschutzverordnung vom 23. Oktober 1995 (bGS 861.1)

erlassen vom Verwaltungsrat am 6. Dezember 1996
ergänzt am 7. Juli 2003
ergänzt am 3. Dezember 2007
ergänzt am 2. Mai 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Beitragsgrundsätze

¹Beiträge werden an Investitionen, nicht jedoch an Betriebs- und Personalkosten ausgerichtet¹.

²Beiträge setzen voraus, dass die Investitionen

- a) den Feuerschutz wesentlich verbessern
- b) sich im Rahmen des kantonalen Feuerwehrkonzeptes halten,
- c) die regionale Zusammenarbeit berücksichtigen,
- d) die wirtschaftlichste Lösung für die Erfüllung des Zweckes darstellen².

³Unterhalts- und Reparaturkosten sowie Abonnements- und Servicekosten sind nicht beitragsberechtigt.

⁴Beim Ersatz von Gegenständen, deren Betriebsdauer die Amortisationsfrist noch nicht erreicht hat, werden die Beiträge entsprechend reduziert. Für Sachen, deren Betriebsdauer unter der halben Amortisationsfrist liegen, werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.

⁵Beiträge an die Beschaffung kostspieliger oder besonderer Geräte können davon abhängig gemacht werden, dass mehrere Gemeinden diese gemeinsam beschaffen, unterhalten und einsetzen. Die Direktion der Assekuranz kann die gemeinsame Beschaffung von weiterem Material veranlassen, wenn daraus wesentliche Vorteile erwachsen.

Art. 2 Unterhalt

Wer Beiträge empfängt, hat Anlagen, Einrichtungen und Geräte einwandfrei zu unterhalten, dauernd betriebsbereit zu halten und der Feuerwehr für erforderliche Einsätze und Übungen zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für Rechtsnachfolger/innen.

Art. 3 Benützung für Kurse

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge, für die Beiträge geleistet wurden, müssen für Kurse unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für Verbrauchs- und defektes Material können verrechnet werden.

II. Beitragsgesuche und Verfahren

Art. 4 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

¹Beitragsgesuche sind vor der geplanten Investition dem kantonalen Feuerschutzamt einzureichen³. Auf später eingereichte oder angemeldete Gesuche wird nur in begründeten Fällen eingetreten.

Art. 5 Zusicherung

Die Beitragszusicherung erfolgt durch die Direktion der Assekuranz auf Antrag des Feuerwehrinspektorates oder des Feuerschutzamtes. Sie richtet sich nach den verfügbaren Mitteln⁴.

¹ vgl. Art. 35 FSVO (bGS 861.1)

² vgl. Art. 10 Abs. 3 FSG (bGS 861.0)

³ vgl. Art. 36 FSVO Abs. 1 (bGS 861.1)

⁴ vgl. Art. 36 Abs. 2 FSVO (bGS 861.1)



Art. 6 Kostenüberschreitungen

¹Kostenüberschreitungen von über zehn Prozent, die nicht teuerungsbedingt sind, sind dem Feuerwehrintspektorat rechtzeitig mitzuteilen.

²Die Prüfung der zusätzlichen Beitragszusicherung erfolgt nach dem Vorliegen der Schlussabrechnung.

³Die Mehrkosten sind in der Abrechnung schriftlich zu begründen.

Art. 7 Schlussabrechnung

Die erforderlichen Unterlagen für die Schlussabrechnung sind Bestandteil der Beitragszusicherung.

Art. 8 Beitragszahlungen

Wer beitragsberechtigt ist, kann aufgrund der aufgelaufenen Kosten beim Feuerschutzamt Teilzahlungsge-suche einreichen. Es werden maximal 90 Prozent der ausgewiesenen Kosten ausbezahlt.

III. Beiträge

1. Löschwasserversorgung

Art. 9 Grundsätze

¹Gruppenwasserversorgungen haben Vorrang gegenüber Einzelanlagen. Der spätere Anschluss anderer Gemeinden an eine bestehende Gruppenwasserversorgung muss bei genügender Wasserreserve zuge-standen werden⁵.

²Beitragsberechtigt sind die Kosten für Erstellung, Beschaffung und den Ersatz von Anlagen und Einrich-tungen, die eine ausreichende und der Raumplanung entsprechende Löschwasserversorgung unter genü-gendem Druck sicherstellen⁶.

³Das Feuerwehrintspektorat kann gewisse Minimalanforderungen, insbesondere in bezug auf die Dimensio-nierung von Leitungen, festlegen. Diese Vorgaben müssen jedoch in einem wichtigen übergeordneten Inte-resse liegen, wie regionaler Verbund, Löschwasserinteresse usw.⁷

Art. 10 Beitragssätze⁸

¹Folgende Aufwendungen sind beitragsberechtigt:

	Neuanlagen	Ersatz
	Prozentsatz	
1. Quellfassungen mit einer minimalen Schüttung von 10 l/min, einschliesslich der Zu- und Ableitungen, Brunnenstuben usw.	30	15
2. Grundwasserfassungen inkl. Vorarbeiten, Energiezuleitung, Gebäude und allen Einrichtungen	24	12
3. Ausscheidung von Schutzzonen, alle fachtechnischen Aufwendungen, jedoch ohne Entschädigungen für Landerwerb, Nutzungseinschränkungen usw.	15	15
4. Seewasserwerke inkl. Vorarbeiten, Gebäude und allen erforderlichen Einrichtungen, jedoch ohne Wasseraufbereitung	15	8
5. Leitungsnetze, die über zwei Drittel dem Brandschutz dienen	30	20
Leitungsnetze, die über der Hälfte dem Brandschutz dienen	25	15
Leitungsnetze, die mehrheitlich der Trinkwasserversorgung dienen	10	5
6. Pumpwerke, Druckreduzieranlagen usw.	25	15

⁵ vgl. Art. 10 FSG (bGS 861.0)

⁶ vgl. Art. 43 Abs. 1 FSVO (bGS 861.1)

⁷ vgl. Art. 11 Abs. 3 FSG (bGS 861.01)

⁸ vgl. Art. 43 FSVO (bGS861.1)



7.	Reservoire, Schieberkammern usw.			
	Verhältnis Inhalt Lösch- / Brauchreserve	bis 1 : 1	30	20
	Verhältnis Inhalt Lösch- / Brauchreserve	bis 1 : 2	25	15
	Verhältnis Inhalt Lösch- / Brauchreserve	über 1: 2	15	10
8.	Fernsteuerungs- und Fernwirkanlagen, Betriebswarte inkl. Übermittlungseinrichtungen wie Kabel, Telefon, Funk usw.		20	10
9.	Hydranten- und Netzpläne		20	10
10.	Erstmalige Erfassung der Hydranten- und Netzpläne auf digitaler Basis			
	a) Grundbeitrag pro Wasserversorgung		Fr.	10'000.00
	b) Beitrag pro Einwohner		Fr.	3.00
	Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:			
	• Daten müssen kompatibel mit dem GIS AR sein			
	• Alle Daten müssen dem GIS AR kostenlos zur Verfügung gestellt werden			
	• Wiederkehrende Kosten wie Updates, Wartungskosten usw. sind nicht beitragsberechtigt			
	• Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss, resp. nach Vorliegen der Planwerkes			
11.	Generelle Wasserversorgungsprojekte, -planungen, Studien usw.			
	von regionaler Bedeutung			20
	überregionaler Bedeutung			30

²Für die Neuerstellung von Gemeinschaftsanlagen und Anlagen in abgelegenen Gebieten kann die Direktion der Assekuranz erhöhte Beiträge festlegen. Die Erhöhung bemisst sich am Interesse der Gebäudeversicherung. Das gesetzliche Maximum von 30 Prozent darf jedoch nicht überschritten werden.

Art. 11 Amortisationsfristen

¹Es gelten folgende Amortisationsdauern:

a) Quell- und Grundwasserfassungen, Leitungsnetz und Bauwerke für Pumpen, Reservoire, Druckreduzierschächte einschliesslich der Installationen	50 Jahre
b) Pumpen und Armaturen	20 Jahre
c) Fernwirkanlagen und Betriebswarte	20 Jahre
d) Steuerungsanlagen Hard- und Software	8 Jahre

²In speziell begründeten Fällen wie Korrosion, grössere Leitungsdimensionen wegen verändertem Löschwasserbedarf usw., kann die Direktion der Assekuranz von diesen Fristen abweichen.

Art. 12 Keine Beiträge

Folgende Positionen sind nicht beitragsberechtigt:

- Leitungen unter 100 mm Innendurchmesser
- Hauszuleitungen, Brunnenleitungen ab Hauptleitung
- Wasseraufbereitungs- und Trübungsüberwachungsanlagen
- Qualitätssicherungskonzepte für Trinkwasserversorgungen
- Land- und Quellenerwerb, Landschadenvergütungen und Durchleitungsrechte
- Entschädigungen an Landeigentümer und Pächter infolge Schutzzonenausscheidungen
- Bauzinsen, Entschädigung an Kommissionen und dgl.
- Einkaufsgebühren in andere Wasserversorgungen
- Mehrwertsteuer, wenn sie als Vorsteuerabzug wieder geltend gemacht werden kann.

Art. 13 Löschwassersämler (gedeckte Feuerweiher)

a) Grundsätze

¹Beitragsberechtigt sind Feuerweiher, die einen Nutzinhalt von wenigstens 80 m³ aufweisen. Sie müssen wasserdicht erstellt sein. Auf eine dauernde Zuleitung kann in speziellen Fällen verzichtet werden.

²In begründeten Fällen kann die Direktion der Assekuranz ausnahmsweise einen Sämler mit kleinerem Inhalt subventionieren.

³Bestehende Feuerweiher dürfen nur mit Zustimmung des Feuerwehriinspektorates aufgehoben oder zusammengelegt werden.



Art. 14 b) Beitragssatz

An die ausgewiesenen Kosten beträgt der Beitragssatz im Normalfall 30 Prozent.

2. Feuerwehrgebäude

Art. 15 Grundsätze

¹Die beitragsberechtigten Kosten richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

²Wenn das Gebäude noch anderen Zwecken dient, werden die beitragsberechtigten Kosten für den Feuerwehrteil anteilmässig berechnet.

³Landankäufe und Umgebungsarbeiten, mit Ausnahme des Vorplatzes, sind nicht beitragsberechtigt.

⁴Das Feuerwehrinspektorat legt in Zusammenarbeit mit der zuständigen örtlichen Feuerwehrinstanz insbesondere folgende Details fest: generelles Raumprogramm, minimale Gebäudetiefe und Durchfahrthöhe, Torbreiten, Inneneinrichtungen, usw. Als Grundlage dient das kantonale Feuerwehrkonzept.

Art. 16 Beitragssätze⁹

a) Normalbeiträge

¹Es gelten folgende Beitragssätze:

a) Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktionen	50 Prozent
b) Ortsfeuerwehren ohne Stützpunktfunktionen	40 Prozent
c) Betriebsfeuerwehren	30 Prozent

²Die Direktion der Assekuranz legt, auf Antrag des Feuerwehrinspektorates, die jährlichen Höchstbeträge pro Kubikmeter umbauten Raum fest.

b) Erhöhte Beiträge (Bonus)¹⁰

Erstellen mehrere Gemeinden ein Feuerwehrgebäude für den gemeinsamen Betrieb wird der Normalbeitragssatz prozentual wie folgt erhöht:

- Verbund von 2 Gemeinden	+ 20 Prozent
- Verbund von 3 Gemeinden	+ 30 Prozent
- Verbund von 4 Gemeinden	+ 40 Prozent
- Verbund von 5 und mehr Gemeinden	+ 50 Prozent

Als Verbund gilt im Minimum eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit der Führung unter einem gemeinsamen Kommando.

c) Reduzierte Beiträge (Malus)¹¹

¹Findet keine gemeinsame Erstellung eines Feuerwehrgebäudes statt, obwohl es gemäss Feuerwehrkonzept zweckmässig ist, werden die ordentlichen Beiträge bis zu 40 Prozent gekürzt. Der minimale Beitragssatz beträgt 25 Prozent. Die gesuchstellende Gemeinde hat nachzuweisen, dass eine gemeinsame Erstellung nicht zweckmässig ist.

3. Feuerwehrfahrzeuge

Art. 17 Grundsätze¹²

¹Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Beschaffung von Fahrzeugen, die dem kantonalen Feuerwehrkonzept entsprechen und ausschliesslich Feuerwehrzwecken dienen.

²Die Kosten für wertvermehrende An-, Um- oder Aufbauten an bestehenden Fahrzeugen sind ebenfalls beitragsberechtigt.

³Ein Ersatz von Fahrzeugen, deren Amortisationsfrist gem. Art. 19 noch nicht abgelaufen ist, sind nur in begründeten Fällen beitragsberechtigt.

⁴Die Direktion der Assekuranz kann für einzelne Fahrzeugkategorien oder -typen standardisierte Pflichtenhefte erlassen. Darin sind die minimalen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Gewichtsklassen, Motorisierung, technische Ausstattung und Feuerwehrausrüstung umschrieben.

⁵Sie legt jährlich je Fahrzeugtyp den beitragsberechtigten Höchstpreis fest.

⁹ vgl. Art. 38 Abs. 3 FSVO (bGS 861.1)

¹⁰ vgl. Art. 37 Abs. 2 FSVO (bGS 861.1)

¹¹ vgl. Art. 37 Abs. 3 FSVO (bGS 861.1)

¹² vgl. Art. 40 FSVO (bGS 861.1)



Art. 18 Beitragssätze¹³

a) Normalbeiträge

Es werden folgende Beiträge ausgerichtet:

	Ortsfeuerwehr <u>mit</u> Stützpunktfunktion	Ortsfeuerwehr <u>ohne</u> Stützpunktfunktion Betriebsfeuerwehr
	Prozent	
a) Tank- und Universallöschfahrzeuge	50	44
b) Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge	50	40
c) Zug- und Personentransportfahrzeuge	40	30
d) Schlauchauslegefahrzeuge	30	30
e) Autodrehleitern	50	

b) Erhöhte Beiträge (Bonus)¹⁴

¹Schaffen mehrere Gemeinden ein Fahrzeug für den gemeinsamen Einsatz an, das dem Kantonalen Feuerwehrkonzept entspricht, wird der Normalbeitragssatz prozentual wie folgt erhöht:

- 2 oder mehrere Gemeinden ohne Verbund + 14 Prozent
Es muss eine vertragliche Regelung für den Einsatz des Fahrzeuges abgeschlossen sein.
- Verbund von 2 Gemeinden + 25 Prozent
- Verbund von 3 Gemeinden + 30 Prozent
- Verbund von 4 Gemeinden + 35 Prozent
- Verbund von 5 und mehr Gemeinden + 40 Prozent

Als Verbund gilt im Minimum eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit der Führung unter einem gemeinsamen Kommando.

- Überregionale und kantonsweite Beschaffungen + 50 Prozent

c) Reduzierte Beiträge (Malus)¹⁵

Findet keine gemeinsame Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen statt, obwohl es gemäss Kantonalen Feuerwehrkonzept zweckmässig wäre, werden die ordentlichen Beiträge bis zu 40 Prozent gekürzt. Der minimale Beitragssatz beträgt 25 Prozent. Die gesuchstellende Gemeinde hat nachzuweisen, dass eine gemeinsame Erstellung nicht zweckmässig ist.

Art. 19 Amortisationsfristen

¹Es gelten folgende Amortisationsdauern:

a) Tank- und Universallöschfahrzeuge	20 Jahre
b) Atemschutz-, Einsatzleit- und Rüstfahrzeuge	20 Jahre
c) Zug- und Personentransportfahrzeuge	15 Jahre
d) Schlauchauslegefahrzeuge	20 Jahre
e) Drehleiter- und Hubrettungsfahrzeuge	25 Jahre

²In speziell begründeten Fällen kann die Direktion der Assekuranz von diesen Fristen abweichen.

¹³ vgl. Art. 40 Abs. 3 FSVO (bGS 861.1)

¹⁴ vgl. Art. 37 Abs. 2 FSVO (bGS 861.1)

¹⁵ vgl. Art. 37 Abs. 3 FSVO (bGS 861.1)



6. Mannschaftsausrüstung, allg. Feuerwehrmaterial, Alarm- und Übermittlungseinrichtungen

Art. 20 Grundsätze

¹Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Anschaffung von beweglichem Feuerwehrmaterial, der Mannschaftsausrüstung sowie für Anlagen und Geräte, die eine rasche und zweckmässige Alarmierung der Feuerwehr gewährleisten.

²Ebenfalls beitragsberechtigt sind Anlagen und Geräte, die für eine bedarfsgerechte Kommunikation innerhalb der Feuerwehr erforderlich sind.

³Das Feuerwehrinspektorat kann im Interesse einer einheitlichen Ausrüstung, der regionalen Kompatibilität oder einer einheitlichen Ausbildung, gewisse Geräte oder Ausrüstungen verbindlich festlegen.

Art. 21 Globalbeitrag

²Für die Mannschaftsausrüstung, das allgemeine Feuerwehrmaterial sowie für die Alarm- und Übermittlungseinrichtungen wird den Gemeinden und Betriebsfeuerwehren ein jährlicher Globalbeitrag ausgerichtet. Dieser richtet sich nach den Kriterien Sollbestand der Feuerwehr, Versicherungskapital, Anzahl Gebäude und Einwohner. Die Gesamtsumme des Globalbeitrages wird jährlich durch den Verwaltungsrat der Assekuranz im Rahmen der Budgetierung festgelegt.

7. Technischer Brandschutz

Art. 22 Grundsätze¹⁶

¹Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Erstellung und Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur bedarfsgerechten Verbesserung des Brandschutzes an Gebäuden.

Art. 23 Beiträge an Brandmelde- und Löschanlagen¹⁷

¹Es werden folgende maximale Beitragssätze ausgerichtet:

a) automatische Brandmeldeanlagen (Vollschutz) 25 Prozent

b) automatische Löschanlagen (Vollschutz) wie z. B. Sprinkleranlagen 30 Prozent

²Bei Anlagen, die nicht als Vollschutz konzipiert sind, reduziert sich der Beitragssatz. Bei Unterschreitung eines vom Feuerschutzamt festgesetzten Minimums, entfällt die Beitragsberechtigung.

³Dient die Anlage der Kompensation baulicher Brandschutzvorschriften, kann der Beitragssatz entsprechend reduziert werden.

Art. 24 Blitzschutzanlagen

An Blitzschutzanlagen, leistet die Assekuranz folgende Beiträge:

a) Neuerstellungen (ohne Grabarbeiten) 25 Prozent

b) Instandstellungen in grösserem Ausmasse (ohne Grabarbeiten) 10 - 20 Prozent

Art. 25 Beiträge an bauliche Massnahmen

Es werden folgende maximale Beiträge ausgerichtet:

a) Brandmauern mit Feuerwiderstand F 180 30 Prozent

b) Brandabschnitte mit Feuerwiderstand F 90 25 Prozent

c) Brandabschnitte bei bestehenden Landwirtschaftsgebäuden F 60 20 Prozent

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Änderung vom 3. Mai 2013 tritt per sofort in Kraft.

2. Mai 2013

¹⁶ vgl. Art. 44 Abs. 1 FSVO (bGS 861.1)

¹⁷ vgl. Art. 44 Abs. 2 und 3 FSVO (bGS 861.1)